

L I Z E N Z V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

XYZ GmbH
Alphabetalle 3
1100 Wien

(im Folgenden kurz "Lizenzgeberin")

und

Lizenznehmer AG
Markenstrasse 12
1230 Wien
(im Folgenden kurz "Lizenznehmerin")

1. Vertragsgegenstand

1.1. Die Lizenzgeberin ist Inhaberin der Wortmarke „ACME“ und der Wort-Bildmarke

[ACME]

und hat alle Rechte an diesen Marken. Die Marken sind insbesondere für Warenklasse 5 (pharmazeutische Produkte) geschützt (siehe Beilage ./1).

1.2. Die Lizenznehmerin beabsichtigt, die Lizenzmarken in Österreich, Italien, Deutschland, der Schweiz und Ungarn (im Folgenden kurz „Lizenzgebiet“) zur Kennzeichnung von pharmazeutischen Produkten zu nutzen.

1.3. Die Lizenzgeberin ist bereit, der Lizenznehmerin eine Lizenz zur Nutzung der Lizenzmarken im Lizenzgebiet im Umfang und unter den Bedingungen dieses Lizenzvertrages zu gewähren.

2. Lizenzerteilung

2.1. Die Lizenzgeberin räumt hiermit der Lizenznehmerin an den Lizenzmarken für das gesamte Lizenzgebiet eine ausschließliche Lizenz für die Kennzeichnung von pharmazeutischen Produkten aus der Produktion der Lizenznehmerin ein. Diese Lizenz schließt auch die Lizenzgeberin selbst aus.

2.2. Die Lizenz ist nicht übertragbar. Die Lizenznehmerin ist auch nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, die Marken abzuändern. Jede Benutzung der Lizenzmarken gilt als Benutzung durch die Lizenzgeberin. Die Lizenznehmerin stellt der Lizenzgeberin auf Anfrage der Lizenzgeberin entsprechende schriftliche Benutzungsnachweise kostenlos zur Verfügung.

2.3. Jede über diese Rechtseinräumung hinausreichende Nutzung der Marken durch die Lizenznehmerin bedarf der gesonderten vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lizenzgeberin.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1. Der Lizenzgeberin sind aktuell keine Rechte Dritter an den Lizenzmarken bekannt. Ungeachtet dessen leistet die Lizenzgeberin keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Lizenzmarken kein Eingriff in Rechte Dritter erfolgt.

3.2. Die Lizenzgeberin bestätigt den Bestand der Lizenzmarken zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Jede Gewährleistung oder Haftung für einen späteren Wegfall der Marken ist ausgeschlossen.

3.3. Die Haftung der Lizenzgeberin bei Verstößen gegen diesen Lizenzvertrag ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt, für deren Vorliegen die Lizenznehmerin die Beweislast trägt. Jede Ersatzpflicht der Lizenzgeberin ist auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt und jedenfalls mit der durchschnittlichen und tatsächlich gezahlten Jahreslizenzgebühr (gem § 5.1) der letzten drei Jahre begrenzt. Sollten weniger als drei Jahre seit Abschluss des Lizenzvertrages vergangen sein, gilt der Durchschnitt der bislang gezahlten Lizenzgebühren.

4. Pflichten der Lizenznehmerin

4.1. Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die Lizenzgeberin über ihr bekannt werdende Rechtsverletzungen unverzüglich zu informieren und auf Wunsch der Lizenzgeberin diese nach Kräften bei der Abwehr von Rechtsverletzungen zu unterstützen. Die Lizenznehmerin ist jedenfalls auch zur Verfolgung von Eingriffen in die Lizenzmarken im Lizenzgebiet auf eigene Kosten berechtigt. Die Lizenznehmerin ist jedoch verpflichtet, die Lizenzgeberin über jeden Schritt unverzüglich schriftlich zu informieren und ist darüber hinaus nicht berechtigt, außergerichtliche oder außeramtliche Vergleiche jeder Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Lizenzgeberin abzuschließen.

4.2. Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, die Lizenzmarken nur für pharmazeutische Produkte zu verwenden, die dem Produktleitfaden (Beilage ./2) und allen anwendbaren Vorschriften entsprechen.

5. Lizenzgebühr

5.1. Als Lizenzgebühr erhält die Lizenzgeberin von der Lizenznehmerin 2 % des Nettoverkaufspreises gemäß der Berechnungsvorschriften (Beilage ./3).

5.2. Für die Zahlungsbedingungen und Wertsicherung kommen die Vorschriften der Beilage ./4 zur Anwendung.

6. Vertragsdauer

6.1. Dieser Lizenzvertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2. Beide Seiten können den Lizenzvertrag jeweils mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen, frühestens jedoch 10 Jahre nach Vertragsabschluss.

6.3. Jede Vertragsseite ist darüber hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund auf Seiten der Lizenzgeberin gilt insbesondere der Verzug der Lizenznehmerin mit Zahlung der Lizenzgebühr trotz Mahnung und Setzung einer 30-tägigen Nachfrist und/oder die Nutzung des Lizenzmarken außerhalb der in diesem Vertrag eingeräumten, beschränkten Nutzungslizenz und/oder ein Verstoß der Lizenznehmerin gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung und/oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen der Lizenznehmerin oder die Abweisung eines solchen Antrags.

6.4. Mit der Beendigung dieses Vertrages hat die Lizenznehmerin jegliche weitere Nutzung der Lizenzmarken zu unterlassen und bereits produzierte und mit den Lizenzmarken gekennzeichnete Waren nicht weiter anzubieten und/oder auszuliefern und/oder in Verkehr zu bringen, und noch in ihrer Verfügungsmacht stehende Ware zu vernichten bzw nachweislich mit einer anderen Marken zu versehen.

7. Geheimhaltung

7.1. Die Vertragsparteien sind zur strikten Geheimhaltung der wirtschaftlichen Bedingungen dieser Vereinbarung verpflichtet. Die bloße Existenz dieser Vereinbarung ist nicht geheim.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen.

8.2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart.

8.3. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und allfällige Abgaben werden von der Lizenznehmerin getragen.

8.4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.5. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

....., am
